

RS UVS Kärnten 2004/07/20 KUVS- 1979/9/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2004

Rechtssatz

Hat der Abstand des vom Beschuldigten mit einer Geschwindigkeit von ca. 115 km/h gelenkten Fahrzeuges zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug lediglich 13 m betragen, ist jedoch als Sicherheitsabstand mindestens der Reaktionsweg von 34,5 m einzuhalten, so hat der Beschuldigte durch sein Verhalten gegen die Bestimmung des § 18 Abs 1 StVO verstoßen.

Schlagworte

Sicherheitsabstand, Reaktionsweg, Abstand zwischen Fahrzeugen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at